

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 276/04 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung,
Rheinstraße 6-8, 65185 Wiesbaden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Mai 2005 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 2004 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl, 2002, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.

Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden. Hierzu ist zunächst darzulegen, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181). Dazu ist erforderlich, dass ausgeführt wird, ob die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Rechtsfrage darf sich nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, ob das LSG nach unrichtigen rechtlichen Maßstäben entschieden habe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 58). Weiter hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich ist, so dass hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16). Zur Klärungsfähigkeit gehört auch, dass die Rechtsfrage in einem nach erfolgter Zulassung durchgeführten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist (BSG Beschluss vom 11. September 1998 - B 2 U 188/98 B -).

Der Kläger hält die Frage für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob es einen Erfahrungssatz gibt, der es gestattet, das Vorliegen schädigungsrelevanter Einwirkungen iS der BK 1303 der Anlage 1 zur BKV stets zu verneinen, wenn eine kumulative Benzolkonzentration von 40 ppm-Jahren nicht erreicht wird. Diese Frage sei klärungsbedürftig und in dem angestrebten Revisionsverfahren auch klärungsfähig und entscheidungserheblich.

Es kann dahinstehen, ob, wie die Beklagte meint, die vom Kläger formulierte Frage nur auf die richterliche Beweiswürdigung durch das LSG abzielt, also Tatfrage ist, oder ob es sich um eine die Anwendung der Rechtsnorm der Nr 1303 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) unter Heranziehung sog genereller Tatsachen (s dazu Dreher, Rechtsfrage und Tatfrage



in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht, S 791 ff) betreffende Rechtsfrage handelt. Selbst wenn man letzteres annimmt, ist die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig, weil die Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit der Frage in dem angestrebten Revisionsverfahren nicht genügend dargestellt ist.

Das LSG ist unter Auswertung aller eingeholten Gutachten davon ausgegangen, dass die Leukämieerkrankung des Klägers nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die berufliche Exposition gegenüber Benzol verursacht sei. Zwar könne Benzol Leukämien hervorrufen. Auch sei der Kläger von 1961 bis 1979 als Drucker einer kumulativen Benzoldosis von 13,1 ppm-Jahren ausgesetzt gewesen. Die Leukämie des Klägers sei jedoch nicht mit der erforderlichen hinreichenden Wahrscheinlichkeit auf diese Benzolexposition zurückzuführen. Es bestehe keine allgemein anerkannte wissenschaftliche Auffassung darüber, welche kumulative Benzoldosis mit einem statistisch signifikant erhöhten Erkrankungsrisiko für eine akute myeloische Leukämie verbunden sei. Die Kenntnisse über die Pathomechanismen der chemischen Kanzerogenese durch Benzol seien so lückenhaft, dass sich daraus keine Schlussfolgerungen für eine mögliche Schwellendosis ableiten ließen. Keinesfalls ließen sich Zahlen ableiten, die für eine akute myeloische Anämie einen Grenzwert von unterhalb von 40 ppm-Jahren ergeben würden.

Das LSG ist somit davon ausgegangen, dass es keinen Grenzwert für ein signifikant erhöhtes Erkrankungsrisiko gibt, weder bei 40 ppm-Jahren noch darunter und hat wegen der weitgehenden Unkenntnis über die chemische Kanzerogenese bei Einwirkungen in der hier zu beurteilenden Größenordnung die Wahrscheinlichkeit für die individuelle Verursachung der Erkrankung des Klägers durch die erlittene Benzoleinwirkung nicht angenommen. Da die tatsächlichen Feststellungen des LSG zur individuellen Kausalität mangels erhobener Verfahrensrügen nach § 163 SGG bindend sind, kommt es auf die Frage der Existenz eines Grenzwertes von 40 ppm-Jahren für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht an.

Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

